

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Strafverfahren

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 26.3.21

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Ablauf des Strafverfahrens und beteiligte Strafverfolgungsorgane	3
2.1	Vorverfahren	3
2.1.1	Die Ermittlungsphase	3
2.1.2	Die Phase der Verfahrenserledigung durch die StA	6
2.2	Zwischenverfahren	8
2.3	Hauptverfahren	8
3	Arbeitsverhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft	8
	Literaturverzeichnis	11

1 Allgemeines

Nicht alleine die Polizei befasst sich mit der Verfolgung von Straftaten, auch wenn sie in der Mehrzahl der Ermittlungsfälle die maßgeblichsten und umfangreichsten Beiträge für die Beweisführung leistet. Wesentliche Akteure des Strafverfahrens sind auch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte. Ihre Aufgaben im Strafverfahren und das Zusammenspiel zwischen diesen drei Strafverfolgungsorganen sollen nachfolgend dargestellt werden.

2 Ablauf des Strafverfahrens und beteiligte Strafverfolgungsorgane

Das Strafverfahren gliedert sich bis zur Aburteilung eines möglichen Täters in drei Phasen, nämlich das

- Vorverfahren,
- Zwischenverfahren und das
- Hauptverfahren.

2.1 Das Vorverfahren

2.1.1 Die Ermittlungsphase

Das Vorverfahren führt in der Mehrzahl der Fälle, insbesondere wenn es um einfach gelagerte Fälle geht, in denen keine schwerwiegenden Entscheidungen zu treffen sind, die Polizei alleine durch. Sie ist beim Verdacht einer Straftat für die Fertigung einer Anzeige und die nachfolgenden Ermittlungen, in denen ein Verdacht erhärtet oder abgeschwächt werden soll, zuständig. Wenn die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, schickt die Polizei die Ermittlungsakte zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft.

Die Verfahrensleitung hat jedoch in allen Fällen rechtlich nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft. Sie kann der Polizei in jedem Stadium des Verfahrens Anordnungen erteilen und wird als „Herrin des Verfahrens“ bezeichnet.

In der Masse der Fälle erfährt die Staatsanwaltschaft erst dann von einem Strafverfahren und den damit zusammenhängenden Ermittlungen, wenn die Polizei den Fall komplett durchgearbeitet und an die Staatsanwaltschaft geschickt hat. Dies wird von der Staatsanwaltschaft auch in aller Regel akzeptiert und es besteht seitens der Staatsanwaltschaft kein Interesse daran, vor Abschluss der Ermittlungen von jedem noch so kleinen Fall informiert zu werden. Alleine die Kontaktaufnahmen durch die

Polizei nach einer Anzeigenaufnahme würden bei der Masse der Fälle, die zur Anzeige gelangen, vermutlich eine Überforderung der Staatsanwaltschaft darstellen.

In besonders schwerwiegenden Fällen (Kapitaldelikte und sonstige Verbrechenstatbestände) soll die Staatsanwaltschaft jedoch schon zu Beginn des Verfahrens informiert werden, damit sie die Ermittlungen in die von ihr gewünschte Richtung lenken und frühzeitig Maßnahmen sowie den Umfang der Ermittlungen bestimmen kann.

Beispiele: Bei Brandstiftungen an Wohngebäuden oder Tötungsdelikten wäre es nicht sachgemäß, die Staatsanwaltschaft nicht schon zu Beginn der Ermittlungen zu informieren. Bei großen Tatserien möchte die Staatsanwaltschaft informiert werden, damit sie das Verfahren aus ökonomischen Gründen begrenzen kann. So wird die Staatsanwaltschaft die Polizei etwa in einer großen Serie von Geschäftseinbrüchen u. U. anweisen, 20 Fälle komplett durchzuermitteln und anklagefähig zu machen und weitere bekannt gewordene Fälle zwar in der Ermittlungsakte aufzuführen aber nicht mehr auszuermitteln.

Auf jeden Fall muss die Polizei die Staatsanwaltschaft dann informieren, wenn Maßnahmen erforderlich werden, bei denen der Gesetzgeber eine staatsanwaltschaftliche Mitwirkung vorsieht. So kann die Polizei grundsätzlich keinen Gerichtsbeschluss (etwa einen Durchsuchungsbeschluss oder einen Beschluss auf Telefonüberwachung) direkt beim Richter beantragen, sondern sie muss die Staatsanwaltschaft um so einen Beschluss ersuchen. Der Staatsanwalt stellt dann, wenn er das Ersuchen der Polizei für sinnvoll und rechtlich zulässig hält, einen Antrag auf Erlass eines entsprechenden Beschlusses beim Gericht.

Beispiel: Die Polizei ermittelt den konspirativen Wohnsitz einer Bande von Taschendieben. Sie geht davon aus, dass sie in dieser Wohnung Personen finden wird, die festzunehmen sind und dass sich zudem Beute aus Taschendiebstählen in den Räumen befindet, mit denen man den Tatverdächtigen die Diebstähle beweisen kann. Die Polizei kann, wenn nicht ein besonderer Eilfall (Gefahr im Verzug) vorliegt, nicht ohne weiteres die Wohnung betreten und durchsuchen. Sie benötigt dafür vielmehr einen Durchsuchungsbeschluss. Dazu ersucht sie die StA, einen solchen Beschluss bei Gericht zu erwirken (zu beantragen). Schließt sich der Staatsanwalt der Auffassung der ermittelnden Polizeibeamten an, so richtet er einen schriftlichen Antrag an das Gericht und bittet dieses damit, einen Durchsuchungsbeschluss zu erlassen. Teilt der Richter die Meinung, dass die Durchsuchung der Wohnung sinnvoll und rechtlich zulässig ist, so erlässt er einen Durchsuchungsbeschluss nach §§ 102 ff. StPO. Die Polizei erhält schriftliche Ausfertigungen dieses Beschlusses und kann damit die Wohnung durchsuchen.¹

¹ Auch wenn ein Gerichtsbeschluss in aller Regel schriftlich ergeht, so können sowohl das Ersuchen der Polizei an die Staatsanwaltschaft wie auch der nachfolgende Antrag der Staatsanwaltschaft mündlich ergehen. Auch der Gerichtsbeschluss kann durch das Gericht mündlich erlassen werden, er ist nicht zwingend an die Schriftform gebunden. Praktisch kann also durch ein Telefonat des ermittelnden Polizeibeamten mit dem Staatsanwalt und ein Telefonat des Staatsanwaltes mit dem Richter ein Beschluss in sehr kurzer Zeit mündlich erwirkt werden.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht erreichbar ist, kann die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen direkt Maßnahmen beim Richter erwirken. Der Richter wirkt dann nach § 165 StPO als „Notstaatsanwalt“.

Die Polizei führt im Vorverfahren, ob mit oder ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft, alle erforderlichen Ermittlungen. So nimmt sie nicht nur die Anzeige auf, sondern vernimmt Personen (Zeugen, Beschuldigte), die etwas zu der Sache sagen können. Weiterhin erhebt sie objektive Beweise, das heißt sie sucht etwa am Tatort nach Spuren, versucht Gegenstände zu finden und sicherzustellen, mit denen sich die Tat und die Täterschaft verdächtiger Personen beweisen lassen. Sie führt in ihren Datenbanken Recherchen zu den beteiligten Personen, insbesondere den Beschuldigten durch, um Informationen darüber zu gewinnen, ob sie schon bei früheren Ermittlungsverfahren eine Rolle gespielt haben und in welcher Weise sie in diese Fälle verstrickt waren. Sind die Ermittlungen, ob erfolgreich oder nicht erfolgreich, abgeschlossen und keine sinnvollen Ermittlungen mehr möglich, so erstellt sie zu der Tat eine Statistik (die Daten der Tat fließen in die PKS ein) und schickt die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft. Dieser Vorgang der Abgabe der Akte an die Staatsanwaltschaft wird als „Abverfügung“ bezeichnet.

In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Ansicht vertritt, dass die Polizei doch noch weitere Ermittlungen führen muss, schickt sie die Akte mit konkreten Ermittlungsaufträgen (Verfügungen) wieder an die Polizei zurück. Die Polizei ist dann verpflichtet, die angeordneten Ermittlungen durchzuführen und die Akte erst danach erneut an die StA zurückzusenden.

Beispiel: Die Polizei hat auf die Vernehmung eines Zeugen verzichtet, weil die ermittlungsführenden Beamten der Ansicht waren, dass er nichts Wesentliches zur Sachaufklärung beitragen kann. Der Staatsanwalt hält den Zeugen jedoch für wichtig und möchte, dass die Polizei ihn doch vorlädt und vernimmt. Dazu verfügt er die Vernehmung des Zeugen und schickt die Akte mit der Verfügung an die Polizei zurück.

Die Verpflichtung der Polizei, beim Bekanntwerden einer Straftat Ermittlungen durchzuführen ergibt sich aus dem so genannten „Legalitätsprinzip“ (Strafverfolgungspflicht) aus § 1 Abs. 4 PolG NRW i. V. m. § 163 Abs. 1 StPO. In § 163 StPO heißt es:

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“

Strafanzeigen können jedoch nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. So werden vielfach Anzeigen, bei denen Firmen von einer Straftat betroffen sind, nicht bei der Polizei, sondern auf schriftlichem Wege von den Rechtsabteilungen der Firmen direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Auch Fehlverhaltensweisen von Behördenmitarbeitern, auch von Polizeibeamten, werden vielfach nicht bei der Polizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Möglicherweise steht hier die Sorge der Anzeigenerstatter dahinter, dass die Polizei bei Anzeigen gegen ihre eigenen Mitarbeiter dem Verdacht von Straftaten nicht genügend nachgeht und daher die Anzeige besser bei der Instanz StA erstattet werden

sollte. Die Verpflichtung der StA Straftaten zu verfolgen, ergibt sich aus § 160 Abs. 1 StPO:

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält (...), hat sie die Straftat zu erforschen.“

Sie hat dabei nicht nur die belastenden gegen, sondern auch die entlastenden Aspekte zugunsten eines Tatverdächtigen zu ermitteln. Sie soll also durch eine objektive Ermittlungsführung der Gerechtigkeit dienen und nicht einseitig auf eine Anklage hinarbeiten.² Diese Verpflichtung zur Objektivität und ergebnisoffenen Ermittlung gilt im Übrigen auch für die polizeilichen Ermittlungen.³

2.1.2 Die Phase der Verfahrenserledigung durch die StA

Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Vorverfahren allerdings noch nicht beendet. Es wird vielmehr erst durch die Verfahrenserledigung seitens Staatsanwaltschaft zum Ende gebracht, das heißt, die StA entscheidet, was sie mit dem Verfahren macht. Es gibt mehrere Möglichkeiten der Verfahrenserledigung. Hier die Wesentlichen:

a) Verfahrenseinstellung mangels Tatverdächtigem

Gibt es in einem Fall keinen Beschuldigten, weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, dann wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt (also ins Archiv der Staatsanwaltschaft gegeben und nicht mehr weiter daran gearbeitet). Ergeben sich neue Ermittlungsansätze, so können die Ermittlungen wieder aufgenommen werden. Die StA schickt die Akte dann zum Zweck weiterer Ermittlungen an die Polizei zurück.

Beispiel: Die Polizei ermittelt in einem Fall von Trickdiebstahl, in dem der Täter in der Wohnung des Opfers einen Fingerabdruck hinterlassen hat. Es gibt keinen Tatverdacht gegen eine bestimmte Person und der Fingerabdruck lässt sich auch zunächst niemandem zuordnen. Ein Jahr danach gibt es nun plötzlich zu dem Fingerabdruck eine Identifizierung. Die Spur kann einen Mann zugeordnet werden, der bislang noch keine Fingerabdrücke bei der Polizei abgeben musste und nun aber bei einer Straftat erwischt und erkennungsdienstlich behandelt wurde. Die Akte wird nach Bekanntwerden der Identifizierung von der StA an die Polizei zurückgeschickt, damit sie nun die Ermittlungen gegen den Spurenleger führt (Beschuldigtenvernehmung, ggf. Wohnungsdurchsuchung, wenn dort noch Tatbeute zu erwarten ist, etc.)

b) Verfahrenseinstellung mangels ausreichenden Tatbeweises

Wurde ein Tatverdächtiger ermittelt aber keine ausreichenden Beweise gegen ihn zusammengetragen, so dass er nicht angeklagt werden kann, wird das Verfahren gegen ihn wiederum nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

² Weihmann et al., S. 431.

³ Nowroussian, S. 119.

c) Anklage oder Antrag auf Strafbefehl

Wenn die StA den Fall als ausreichend durchermittelt und den Beweis gegen einen Beschuldigten für ausreichend erachtet, so wird sie in aller Regel nach § 170 Abs. 1 StPO eine Anklage gegen den Beschuldigten fertigen. Die Anklage wird dem Gericht mit dem Ziel zugesandt, dass das Gericht das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten, der nach der Anklageerhebung nun als Angeschuldigter bezeichnet wird, einleitet, dass er also vor Gericht gestellt und verurteilt werden soll. Wird eine Hauptverhandlung vor Gericht nicht für erforderlich gehalten, weil es sich um einen leichteren Fall handelt, so kann der Staatsanwalt statt der Durchführung der Hauptverhandlung nach § 407 StPO auch einen Strafbefehl beantragen. Wenn der Richter diesem Antrag folgt, dann kann dem Angeklagten, ohne dass er zu einer Gerichtsverhandlung kommen musste, auf dem Postweg per Strafbefehl eine Strafe mitgeteilt werden. Akzeptiert der Angeklagte diese schriftlich mitgeteilte Strafe, so kommt es zu keiner Hauptverhandlung. Akzeptiert er sie nicht, so wird doch eine Hauptverhandlung anberaumt.

d) Verfahrenseinstellung wegen erfolgter oder zu erwartender Strafe in anderem Fall

Es wurde zwar ein Tatverdächtiger ermittelt und der Tat beschuldigt. Er wurde aber erst vor Kurzem wegen einer anderen schweren Straftat verurteilt und die Strafe, die er für die neue Tat zu erwarten hat, wiegt dagegen nicht besonders schwer. Der Staatsanwalt wird in diesem Fall das Verfahren nach § 154 StPO einstellen, da die Gesamtstrafe für den Beschuldigten durch die neue Tat nicht mehr erhöht würde.

Beispiel: Ein junger Mann wird als Tatverdächtiger einer Ohrfeige, also einer leichteren Körperverletzung (§ 223 StGB), ermittelt. Er ist vor einem Monat bereits wegen schweren Raubes in drei Fällen zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt und zur Strafvollstreckung ins Gefängnis gebracht worden. Hier würde sich das Gesamtstrafmaß wegen der Körperverletzung nicht mehr erhöhen und es würde voraussichtlich bei den fünf Jahren Gefängnis bleiben, so dass das Körperverletzungsverfahren eingestellt wird.

Eine Fallvariante nach § 154 StPO ist die, dass der Beschuldigte in dem anderen (schwerwiegenderen) Verfahren noch nicht wegen einer höheren Strafe verurteilt worden ist, sondern in Kürze eine solche Bestrafung zu erwarten ist. Dann wird das unbedeutendere Verfahren, also das wegen der Körperverletzung, ebenfalls nach § 154 StPO eingestellt. Allerdings würde beobachtet, ob der Beschuldigte auch wirklich in den schwerwiegenderen Fall, der Raubserie, zu einer hohen Strafe verurteilt wird. Erfolgt eine solche Verurteilung nicht, weil etwa die Beweise in den Raubfällen nicht ausgereicht haben, dann kann er doch für die Körperverletzung verurteilt werden.

e) Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

Weiterhin stellt die Staatsanwaltschaft Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Dies ist dann der Fall, wenn die Schuld des Beschuldigten als so gering betrachtet wird, dass man eine Bestrafung für entbehrlich hält und nur der Verdacht eines Vergehens besteht. Bei Verbrechenstatbeständen ist diese Form der Einstellung daher nicht möglich.

Beispiel: In einer Gaststätte provoziert Gast A den Gast B, indem er B wegen seiner geringen Chancen bei Frauen eine Viertelstunde lang lächerlich macht. B ärgert sich so darüber, dass er den B schließlich vom Barhocker schubst und dieser sich einen blauen Flecken am Arm zuzieht. Aufgrund der Provokationen des A und der nicht allzu gravierenden Tatfolgen hält der Staatsanwalt die Schuld des B wegen dieser Körperverletzung nur für gering, so dass er das Verfahren gegen B einstellt.

Auf weitere Arten der Verfahrenserledigung, etwa wegen vorübergehender Nichterreichbarkeit von Beschuldigten oder Ähnlichem soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Hier die Verfahrenserledigungen durch die StA noch einmal im Überblick:

- Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO) oder Antrag auf Strafbefehl (§ 407 StPO)
- Verfahrenseinstellung mangels Tatverdächtigem (§ 170 Abs. 2 StPO)
- Verfahrenseinstellung mangels ausreichenden Tatbeweises (§ 170 Abs. 2 StPO)
- Verfahrenseinstellung wegen erfolgter oder zu erwartender Strafe in anderem Fall (§ 154 StPO)
- Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)

2.2 Das Zwischenverfahren

Das Zwischenverfahren bezeichnet den Teil des Strafverfahrens, in dem das Gericht entscheidet, ob die Anklage gegen den Angeschuldigten zugelassen wird und das Hauptverfahren mit dem Ziel einer Hauptverhandlung gegen ihn erfolgt. Bejaht das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht – hält es also die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung für groß – so eröffnet es das Hauptverfahren. Andernfalls lehnt es den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Das Zwischenverfahren richtet sich nach §§ 199 ff. StPO.

2.3 Das Hauptverfahren

Mit dem Eröffnungsbeschluss (§§ 203, 207 StPO) wird durch das Gericht das Hauptverfahren gegen den nun Angeklagten eröffnet. Der Angeklagte erhält eine Vorladung für seine Hauptverhandlung, in der er vor Gericht steht. Vorgeladen werden in vielen Verfahren zur Hauptverhandlung auch die Zeugen des Falles. Dazu gehören häufig auch die Polizeibeamten, die die Anzeige aufgenommen, Maßnahmen getroffen oder den Fall weiterbearbeitet haben. Die Hauptverhandlung kann unterschiedliche Ausgänge für den Angeklagten nehmen. Im günstigsten Fall wird er von dem oder den Richtern freigesprochen, weil das Gericht von seiner Unschuld überzeugt ist. Besteht gegen ihn zwar ein Tatverdacht, werden die Beweise aber nicht für völlig ausreichend erachtet, so kann das Verfahren gegen ihn eingestellt werden. Im Zweifel wird also

zugunsten des Angeklagten (in dubio pro reo) entschieden. Ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Angeklagten die Tat ausreichend bewiesen ist, so wird es ihn verurteilen. Verurteilungen können zur Zahlung einer Geldstrafe oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe erfolgen. U. U. wird die Freiheitsstrafe nur zur Bewährung verhängt, so dass der Angeklagte nicht ins Gefängnis muss, solange er sich zukünftig straffrei hält. Hat der Angeklagte die Tat nach Überzeugung des Gerichts rechtswidrig begangen, wird er aber aufgrund besonderer Umstände nicht für schuldig gehalten, so können Maßregeln der Besserung oder Sicherung im Urteil gegen ihn angeordnet werden.

Beispiele: Ein notorischer Trinker, der die Tat im Vollrausch begangen hat und durch den Alkohol schwer beeinträchtigt ist, kann in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden. Ein psychisch gestörter Täter kann in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen werden.

3 Arbeitsverhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft

Das Hierarchieverhältnis zwischen Polizei und StA, in dem die StA verfahrensleitend und gegenüber der Polizei anordnungsbefugt ist, ergibt sich aus § 161 StPO i. V. m. § 152 GVG⁴. Nach § 161 StPO ist die StA zum Zweck der Strafverfolgung befugt, „Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen (...). Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen (...).“ Polizeibeamte gelten im Verhältnis zur StA als „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ und sind nach § 152 GVG „verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes (...) Folge zu leisten“. Bis vor einigen Jahren wurden die Polizeibeamten in ihrer Eigenschaft als Strafverfolger als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ bezeichnet. Dieser eher abwertend wirkende Begriff des „Hilfsbeamten“ wurde durch den Begriff des „Ermittlungsbeamten“ ersetzt.

Das Verhältnis zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist in den meisten Fällen konfliktfrei. Gelegentlich kommt es jedoch zwischen diesen beiden Strafverfolgungsorganen zu Spannungen. Das liegt teilweise daran, dass die Staatsanwaltschaft Anträge – etwa auf Durchsuchungsbeschlüsse –, um die die Polizei ersucht hat, nicht stellt, weil sie die Einschätzung der Polizei auf Notwendigkeit eines solchen Beschlusses nicht teilt. Hier fühlen sich die ermittlungsführenden Polizeibeamten teils in ihrer Ermittlungsführung behindert und um ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Tatverdächtigen betrogen. Ein wesentlicher, von Polizeibeamten häufig geäußelter Kritikpunkt gegen die StA ist aber auch, dass die StA die Verfahren gegen Beschuldigte zu leichtfertig einstellt und damit die u. U. umfangreiche Ermittlungsarbeit zunichte

⁴ Fast alle polizeilichen Dienstgrade sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Lediglich die höchsten Dienstgrade (ab Polizei- / Kriminaldirektor = A15 aufwärts) gehören nicht zu diesen Ermittlungspersonen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft v. 30.4.1996 (GV.NRW.S.180), zuletzt geändert durch VO v. 24.9.2014 (GV.NRW.S.647).

macht. Während die Polizei vielfach der StA ein zu schnelles Einstellen von Ermittlungsverfahren vorwirft, beklagt die Staatsanwaltschaft wiederum eine „Überbewertungstendenz“ der Polizei, die den Tatverdacht gegen Beschuldigte nach ihrer Auffassung zum Teil dramatischer darstellt, als es tatsächlich nach den bestehenden Fakten der Fall ist. Zur Konfliktverringering, aber ganz wesentlich auch zu einer Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung sind in einigen Bundesländern bereits gemeinsam Qualitätsstandards für die Bearbeitung von Straftaten zwischen Polizeien und Staatsanwaltschaften entwickelt worden⁵, die für beide Seiten als bindend betrachtet werden und auch zu einer Verringerung der Fälle führen sollen, in denen die Staatsanwaltschaft Akten mit Nachermittlungsverfügungen an die Polizei zurückschickt.

Zu erwähnen ist hier noch, dass die StA zwar gegenüber der Polizei die Verfahrensleitung in Strafverfahren hat. In Einsatzlagen, in denen es ausschließlich um Gefahrenabwehr geht, ist aber nur die Polizei zur Anordnung von Maßnahmen befugt. Hier hat spielt die StA keine Rolle.⁶ Bei so genannten Gemengelagen, bei denen es in einem Fall sowohl strafprozessuale wie auch Gefahren abwehrende Aspekte gibt, ist die StA nur für die strafprozessualen Maßnahmen zuständig.

Beispiel: Bei einer Geiselnahme in einer Bank geht es sowohl darum, die Strafverfolgung gegen die Täter zu betreiben und sie vor Gericht zu stellen wie auch darum, das Leben der Geiseln und unbeteiligter Personen zu schützen. Während die StA bei den Maßnahmen zur Strafverfolgung gegenüber der Polizei anordnungsbefugt ist, etwa weil die Täter aufgrund eines Haftgrundes (Fluchtgefahr) festzunehmen sind, entscheidet die Polizei über die Frage, wie die Geiseln zu befreien sind (etwa durch Einsatz eines Spezialeinsatzkommandos, das Blendschockgranaten in die Bankräume wirft) ganz alleine, ohne dass die StA hier Einfluss nehmen könnte.

Neben den vorgenannten Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auch noch die „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei“⁷ sowie der 1. Abschnitt der „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV, Nr. 1 – 109) von Bedeutung.

⁵ Berthel et al., S. 122.

⁶ Pientka et al., S. 90.

⁷ Richtlinie für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei, gem. RdErl. Des JM und des IM vom 1.8.1999 (MBI. NRW. S. 1060).

Literaturverzeichnis

Berthel, Ralph / Mentzel, Thomas / Neidhardt, Klaus / Schröder, Detlef, Spang, Thomas, Weihmann, Robert

Grundlagen der Kriminalistik / Kriminologie; Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Bd. 1; Clages Horst / Neidhardt, Klaus / Weihmann, Robert (Hrsg.), Hilden 2005

Nowrouzian, Bijan

Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren, in: Keller, Christoph (Hrsg.), Basislehrbuch Kriminalistik. Strategien und Techniken der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung, Hilden 2019

Pientka, Monika / Wolf, Norbert

Kriminalwissenschaften I, München 2012

Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich

Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, 13. Aufl., Hilden 2014